

Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes (Reorganisation der Gerichtsbehörden)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: —

Geändert: 114.21.1 | 121.1 | **130.1** | 140.1 | 150.1 | 210.1 | 211.2.1 |
212.5.1 | 214.5.1 | 222.3.1 | 261.1 | 28.1 | 420.1 | 866.1.1

Aufgehoben: —

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft 2023-DSJS-224 des Staatsrates vom 28. Oktober 2025;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF 130.1 (Justizgesetz (JG), vom 31.05.2010) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1, Abs. 2

¹ Die Zivilrechtspflege wird ausgeübt:

- b) (geändert) von der Schlichtungsbehörde sowie von den Schlichtungskommissionen für Mietsachen, Arbeit und Gleichstellungsfragen;
- c) (geändert) vom Zivilgericht;

² Die Strafrechtspflege wird ausgeübt:

- a) (geändert) von den Oberämtern;
- d) *Aufgehoben*
- e) (geändert) vom Strafgericht;

- f) *Aufgehoben*
- g) *Aufgehoben*

Art. 3a (neu)

Erstinstanzliche Gerichte

¹ Erstinstanzliche Gerichte im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) das Zivilgericht;
- b) das Strafgericht;
- c) das Zwangsmassnahmengericht.

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Richterinnen und Richter sind Personen, die alleine oder im Kollegium über richterliche Entscheidbefugnisse oder gesetzliche Schlichtungsbefugnisse verfügen; zu diesen Personen gehören auch die Beisitzenden und die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

³ Die besondere Stellung der Oberamtspersonen und der Mitglieder des Schlichtungs- und Schiedsorgans im Sinne von Artikel 68a des Gesetzes vom 17.Oktober 2001 über das Staatpersonal (StPG) bleibt vorbehalten.

Art. 6 Abs. 2 (geändert)

² Berufsrichterinnen und Berufsrichter scheiden am Ende des Kalenderjahres, in dem sie das gesetzliche Rentenalter erreichen, aus ihrem Amt aus, nebenberufliche Richterinnen und Richter am Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 70. Altersjahr vollendet haben. Der Justizrat kann für höchstens zwei Jahre Ausnahmen gewähren, insbesondere um einer Richterin oder einem Richter den Abschluss eines umfangreichen Verfahrens zu ermöglichen.

Art. 7 Abs. 2 (geändert)

² Die Beisitzenden haben Wohnsitz im Kanton Freiburg; ausgenommen sind die spezialisierten Beisitzenden des Handelsgerichtshofs, des Kindes- und Erwachsenenschutzhofs und des Wirtschaftsstrafgerichtshofs.

Art. 8a (neu)

Funktion

¹ Richterinnen und Richter werden als Mitglied einer bestimmten Gerichtsbehörde im Sinne von Artikel 3 gewählt.

² Die Mitglieder der Schlichtungsbehörde werden aus den Mitgliedern des Zivilgerichts gewählt. Eine Richterin oder ein Richter, die oder der als Mitglied der Schlichtungsbehörde in einer Sache mitwirkt, kann in der Hauptsache nicht mehr als Mitglied des urteilenden Gerichts mitwirken.

³ Die erstinstanzlichen Gerichte können die spezialisierten Beisitzenden bei der Entscheidfindung beratend beziehen.

⁴ Ein Mitglied des Zivilgerichts oder des Strafgerichts kann vom Grossen Rat auch zum Mitglied des anderen Gerichts gewählt werden, solange damit das Vollzeitpensum nicht überschritten wird.

⁵ Der Justizrat kann für eine beschränkte Dauer oder für einzelne Fälle einer erstinstanzlichen Berufsrichterin oder einem erstinstanzlichen Berufsrichter gestatten, ihre bzw. seine Funktion in einem anderen erstinstanzlichen Gericht auszuüben.

Art. 10a

Aufgehoben

Art. 12 Abs. 2 (geändert)

² Bei der Begutachtung der Bewerbungen stützt sich der Justizrat auf die Ausbildung, die berufliche Erfahrung, die sprachlichen Fähigkeiten und die persönlichen Qualitäten der Kandidatinnen und Kandidaten.

Art. 13 Abs. 1a (neu)

^{1a} Wenn mehrere Beisitzende in derselben Behörde dieselbe Funktion ausüben sollen, wird in Listenwahlen gewählt.

Art. 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Berufsrichterinnen und Berufsrichter können nicht Mitglied des Staatsrats oder des Grossen Rats oder Oberamtsperson sein.

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Es können nicht gleichzeitig als Richterin oder Richter oder als Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber dem Kantonsgericht, demselben Gerichtshof eines erstinstanzlichen Gerichts, der Staatsanwaltschaft oder dem Zwangsmassnahmengericht angehören:

- e) *Aufgehoben*
- f) *Aufgehoben*
- g) *Aufgehoben*
- h) *Aufgehoben*

Art. 17 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben*

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei den Gerichtsbehörden sind beide Amtssprachen angemessen vertreten.

Art. 21

Aufgehoben

Art. 22 Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)

² Die Stellvertretung wird vom Justizrat aus dem Kreis der Berufsrichterinnen und Berufsrichter der betreffenden Gerichtsbehörde bestimmt und muss über die gleichen fachlichen und sprachlichen Fähigkeiten verfügen, um die Geschäfte der verhinderten Person angemessen wahrnehmen zu können. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bezeichnung der Stellvertretung für die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt und für die Kantonssrichterinnen und Kantonssrichter.

⁵ *Aufgehoben*

Art. 24 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

² *Aufgehoben*

³ Das Zivilgericht und das Strafgericht bezeichnen für jeden ihrer Gerichtshöfe eine Präsidialgerichtsschreiberin oder einen Präsidialgerichtsschreiber, der oder dem besondere Aufgaben übertragen werden.

⁴ Das Kantonssgericht verfügt zudem über Gerichtsschreiber-Berichterstatterinnen und Gerichtsschreiber-Berichterstatter sowie über Präsidialgerichtsschreiberinnen und Präsidialgerichtsschreiber für jedes Sachgebiet.

⁵ Die Stellung dieser verschiedenen Funktionen wird in den Organisationsreglementen der Gerichtsbehörden geregelt.

Art. 27 Abs. 2 (geändert)

² Sie unterstehen der Aufsicht der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der Behörde, der sie unterstellt sind.

Art. 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Organisation – Allgemeines (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Soweit nicht im Gesetz geregelt, bestimmen die erstinstanzlichen Gerichte ihre Organisation in einem Reglement. Bleibt eine Behörde untätig, so erlässt die Koordinationsbehörde nach Artikel 31a ein Organisationsreglement.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Organisation des Kantonssgerichts und der Staatsanwaltschaft.

Art. 29a (neu)

Organisation – Gesamtgericht

¹ Jedes erstinstanzliche Gericht verfügt über ein Gesamtgericht, das aus den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern gebildet wird.

² Das Gesamtgericht ist insbesondere zuständig für:

- a) die Verabschiedung von Organisations- und Verwaltungsreglementen der Behörde;
- b) die Wahl der Mitglieder der internen Organe, insbesondere jener der Verwaltungskommission.

³ Das Gesamtgericht kann nur gültig tagen oder auf dem Zirkulationsweg entscheiden, wenn mindestens zwei Drittel der Richterinnen und Richter mit einem Beschäftigungsgrad von mehr als 50 % mitwirken.

Art. 29b (neu)

Organisation – Generalsekretärinnen und Generalsekretäre der Justiz

¹ Jedes erinstanzliche Gericht verfügt über eine Generalsekretärin oder einen Generalsekretär, der oder dem eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zur Seite gestellt werden kann.

² Der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär obliegt die administrative Führung des Gerichts. Er oder sie ist namentlich verantwortlich für:

- a) die Personalführung, die Haushaltsführung, die Logistik, die Informatik, die Sicherheit und die Dokumentation;
- b) die Vorbereitung der internen und externen Mitteilungen;
- c) die Koordination mit externen Stellen;
- d) die jährliche Vorlage der Rechnung bei der Verwaltungskommission und beim Gesamtgericht.

³ Die Gesamtheit der Generalsekretärinnen und Generalsekretäre, einschliesslich der Generalsekretärinnen und Generalsekretäre des Kantonsgerichts und der Staatsanwaltschaft, bildet die Konferenz der Generalsekretärinnen und Generalsekretäre der Justiz (die Konferenz), welche die ihr im Gesetz zugewiesenen Aufgaben erfüllt.

Art. 29c (neu)

Organisation – Verwaltungskommission

¹ Jedes erinstanzliche Gericht verfügt über eine Verwaltungskommission. Ihre Zusammensetzung und die Dauer der Mandate ihrer Mitglieder werden in einem Reglement festgelegt; Artikel 31b Abs. 2 bleibt vorbehalten.

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Justiz nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

³ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ des erinstanzlichen Gerichts. Sie ist namentlich beauftragt:

- a) gegenüber der Koordinationsbehörde der Justiz beziehungsweise dem Justizrat Rechenschaft über die Verwaltung der Behörde abzulegen;
- b) den Tätigkeitsbericht und das Budget zu genehmigen und die Rechnung zu prüfen;
- c) anhand der verfügbaren Personalbestände die personelle Besetzung der verschiedenen Gerichtshöfe festzulegen;
- d) der Anstellungsbehörde eine Person zur Ernennung als Generalsekretärin oder Generalsekretär vorzuschlagen.

⁴ Im Übrigen richten sich die Arbeitsweise und die Aufgaben der Verwaltungskommission nach einem internen Organisationsreglement.

Art. 30 Abs. 2 (geändert)

² Die Koordinationsbehörde nach Artikel 31a ergänzt diese Bestimmungen in einem Reglement.

Abschnittsüberschrift nach Art. 31 (neu)

3a Koordinationsbehörde

Art. 31a (neu)

Stellung und Aufgabe

¹ Es wird eine Koordinationsbehörde der Justiz (KBJ) mit den folgenden Aufgaben eingesetzt:

- a) Sie koordiniert die strategische Führung und Verwaltung der Gerichtsbehörden.
- b) Sie vertritt die Gerichtsbehörden in institutionellen oder strategischen Fragen gegenüber anderen Behörden und Stellen, ist deren Ansprechpartnerin und antwortet bei eidgenössischen oder kantonalen Vernehmlassungen zu Themen, welche die Gerichtsbehörden betreffen.
- c) Sie gewährleistet ein einheitliches Auftreten der Gerichtsbehörden und ihre einheitliche Arbeitsweise und Organisation und kann den Gerichtsbehörden entsprechende Anweisungen erteilen.
- d) Sie unterstützt die verschiedenen Gerichtsbehörden bei ihren gegenseitigen Beziehungen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung der Räumlichkeiten oder bei der Koordination des Personals.
- e) Sie informiert die Öffentlichkeit und den Justizrat über die Gerichtstätigkeit.
- f) Sie kann den Gerichtsbehörden Empfehlungen für eine einheitliche Gerichtspraxis erteilen und entsprechende Verwaltungsrichtlinien erlassen.

g) Sie teilt dem Justizrat Vorkommnisse mit, die seine Intervention erfordern könnten.

² Die KBJ darf weder in die Rechtsprechungstätigkeit der Gerichtsbehörden eingreifen noch sonstwie die richterliche Unabhängigkeit beeinflussen.

Art. 31b (neu)

Zusammensetzung

¹ Die KBJ besteht aus je einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter des Kantonsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts, des Zwangsmassnahmengerichts und der Staatsanwaltschaft sowie je einer stellvertretenden Berufsrichterin oder einem stellvertretenden Berufsrichter. Die Berufsrichterin oder der Berufsrichter des Kantonsgerichts oder sein/e beziehungsweise ihr/e Stellvertreterin oder Stellvertreter führt den Vorsitz.

² Jede der Behörden nach Absatz 1 bezeichnet ein Mitglied ihrer Verwaltungskommission, das in der KBJ Einsatz nimmt. Die Mitglieder werden für fünf Jahre ernannt. Sie sind wiederwählbar.

Art. 31c (neu)

Arbeitsweise

¹ Die KBJ hört vor wichtigen Entscheidungen grundsätzlich die Berufsrichterinnen und Berufsrichter an und informiert diese regelmässig über ihre Tätigkeit.

² Sie kann bei Bedarf eine Gerichtskonferenz unter Einbezug sämtlicher Berufsrichterinnen und Berufsrichter einberufen.

³ Im Übrigen organisiert sich die KBJ selbst und gibt sich ein Organisationsreglement.

Art. 31d (neu)

Konferenz der Generalsekretärinnen und Generalsekretäre der Justiz

¹ Die Konferenz der Generalsekretärinnen und Generalsekretäre der Justiz (die Konferenz) hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie behandelt alle Fragen zur Justizverwaltung, namentlich wenn verschiedene Gerichtsbehörden davon betroffen sind.
- b) Sie unterstützt die KBJ, indem sie sie berät und ihre Arbeiten vorbereitet.
- c) Sie führt die laufenden Geschäfte und setzt die Anweisungen der KBJ um.
- d) Sie sorgt für den Informationsaustausch zwischen der KBJ und den Gerichtsbehörden sowie unter letzteren und informiert die KBJ über Vorkommnisse in den Gerichtsbehörden.

² Präsidiert wird die Konferenz von der Generalsekretärin oder vom Generalsekretär des Kantonsgerichts.

³ Im Übrigen organisiert sich die Konferenz selbst und gibt sich ein Organisationsreglement.

Art. 32 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)
Kantonsgebiet (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Wo es nicht anders bestimmt ist, erstreckt sich die Gerichtsbarkeit einer Gerichtsbehörde auf das Kantonsgebiet.

² Die Gerichte haben ihren Verwaltungssitz in Freiburg.

- a) *Aufgehoben*
- b) *Aufgehoben*
- c) *Aufgehoben*
- d) *Aufgehoben*
- e) *Aufgehoben*
- f) *Aufgehoben*
- g) *Aufgehoben*

³ Sie können auch in den Bezirkshauptorten oder – soweit dies erforderlich oder zweckmäßig erscheint – an jedem anderen Ort im Kanton tagen.

⁴ Jedes erstinstanzliche Gericht kann die Räumlichkeiten der anderen erstinstanzlichen Gerichtsbehörden mitbenutzen.

Art. 33

Aufgehoben

Art. 34

Aufgehoben

Art. 35 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben*

Art. 50 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Das Zivilgericht besteht aus:

- a) (*neu*) dem Zivilgerichtshof;
- b) (*neu*) dem Arbeitsgerichtshof;
- c) (*neu*) dem Mietgerichtshof;
- d) (*neu*) dem Handelsgerichtshof;

- e) (neu) dem Kindes- und Erwachsenenschutzhof;
- f) (neu) dem Gerichtshof der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

² In den Gerichtshöfen des Zivilgerichts urteilt eine Zivilrichterin oder ein Zivilrichter als Einzelgericht erstinstanzlich über alle zivilrechtlichen Angelegenheiten, für die keine anderen Zuständigkeiten vorgesehen sind.

³ Der Zivilgerichtshof ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Gerichtshof zugewiesen sind.

Art. 51

Aufgehoben

Art. 53 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Kantonsgericht ist einzige kantonale Instanz im Sinne von Artikel 7 ZPO.

Art. 54 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Arbeitsgerichtshof – Zuständigkeit (Artikelüberschrift geändert)

¹ Der Arbeitsgerichtshof ist für die Beurteilung von privatrechtlichen Streitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis zuständig.

2 Aufgehoben

Art. 55 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

Arbeitsgerichtshof – Zusammensetzung und Arbeitsweise (Artikelüberschrift geändert)

¹ Der Arbeitsgerichtshof wird von mindestens einer Richterin oder einem Richter und mindestens zwei Beisitzenden gebildet.

² Die Beisitzenden werden paritätisch aus den Arbeitgeberorganisationen und Arbeitnehmerorganisationen gewählt.

³ Der Arbeitsgerichtshof tagt mit drei Mitgliedern, nämlich der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei Beisitzenden, von denen eine Person die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und die andere die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vertritt.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident kann, je nach der Natur der Streitsache, Ersatzbeisitzende aus dem Wirtschaftszweig, dem die Parteien angehören, beziehen.

⁵ In den Zuständigkeitsbereichen des Arbeitsgerichtshofs entscheidet die Präsidentin oder der Präsident als einzige Instanz und Einzelgericht:

- a) über vermögensrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert bis 30'000 Franken;
- b) in den Fällen des summarischen Verfahrens, auch wenn in der Hauptsache der Arbeitsgerichtshof zuständig ist;
- c) über die Abschreibung bei gegenstandslos gewordenen Verfahren.

Art. 56 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Mietgerichtshof – Zuständigkeit (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Der Mietgerichtshof ist zuständig für die Beurteilung aller Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mieter, Verpächtern und Pächtern sowie Mieter und Untermieter, allenfalls auch anderen am Vertrag Beteiligten, die aus einem Mietvertrag oder einem nichtlandwirtschaftlichen Pachtvertrag über eine im Kanton gelegene unbewegliche Sache und ihre Zugehör entstehen.

² *Aufgehoben*

Art. 57 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

Mietgerichtshof – Zusammensetzung und Arbeitsweise (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Der Mietgerichtshof wird von mindestens einer Richterin oder einem Richter und mindestens zwei Beisitzenden gebildet.

² Die Beisitzenden werden paritätisch aus den Eigentümerorganisationen und den Mieterorganisationen gewählt.

³ Der Mietgerichtshof tagt mit drei Mitgliedern, nämlich der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie zwei Beisitzenden, von denen eine Person die Eigentümerinnen und Eigentümer und die andere die Mieterinnen und Mieter vertritt.

⁴ In den Zuständigkeitsbereichen des Mietgerichtshofs entscheidet die Präsidentin oder der Präsident als einzige Instanz und Einzelgericht:

- a) über vermögensrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert bis 30'000 Franken;
- b) in den Fällen des summarischen Verfahrens, auch wenn in der Hauptsache der Mietgerichtshof zuständig ist;
- c) über die Abschreibung bei gegenstandslos gewordenen Verfahren.

Art. 57a (neu)

Handelsgerichtshof – Zuständigkeit

¹ Der Handelsgerichtshof ist zuständig für die Beurteilung der Streitigkeiten gemäss Artikel 5 und 6 ZPO

² Er entscheidet zudem als erstinstanzliche kantonale Behörde:

- a) über Haftungsklagen in Zusammenhang mit medizinischen Leistungen, die von öffentlich- oder privatrechtlichen Spitätern erbracht wurden;
- b) über immobilien- und baurechtliche Streitigkeiten und Haftungsklagen von besonderer fachlicher oder sachlicher Komplexität.

Art. 57b (neu)

Handelsgerichtshof – Zusammensetzung und Arbeitsweise

¹ Der Handelsgerichtshof wird mindestens von einer Richterin oder einem Richter sowie einer genügenden Anzahl von spezialisierten Beisitzenden gebildet.

² Die spezialisierten Beisitzenden werden nach ihren fachlichen Qualifikationen gewählt und decken in ihrer Gesamtheit sämtliche Fachbereiche der handelsgerichtlichen Zuständigkeiten ab.

³ Der Handelsgerichtshof tagt mit drei Mitgliedern, nämlich der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei spezialisierten Beisitzenden.

⁴ In den Zuständigkeitsbereichen des Handelsgerichtshofs entscheidet die Präsidentin oder der Präsident als einzige Instanz und Einzelgericht:

- a) über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit (Art. 5 Abs. 2 und 6 Abs. 5 ZPO);
- b) über sämtliche Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO);
- c) über die Abschreibung bei gegenstandslos gewordenen Verfahren.

Art. 58 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Kindes- und Erwachsenenschutzhof – Zuständigkeit (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Der Kindes- und Erwachsenenschutzhof ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² *Aufgehoben*

Art. 59 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Kindes- und Erwachsenenschutzhof – Zusammensetzung und Arbeitsweise (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Das Zivilgericht verfügt über einen Kindes- und Erwachsenenschutzhof. Dieser setzt sich gemäss der Spezialgesetzgebung über den Kindes- und Erwachsenenschutz zusammen.

² Der Kindes- und Erwachsenenschutzhof tagt in Dreierbesetzung mit zwei Beisitzenden unter der Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten; die einzelrichterlichen Zuständigkeiten der Präsidentin oder des Präsidenten bleiben vorbehalten.

Art. 59a (neu)

Gerichtshof der freiwilligen Gerichtsbarkeit – Zuständigkeit

¹ Der Gerichtshof der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist zuständig für alle Anordnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäss Artikel 1 Bst. b ZPO, insbesondere im Bereich des Erbrechts, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde vorgesehen ist.

Art. 59b (neu)

Gerichtshof der freiwilligen Gerichtsbarkeit – Zusammensetzung und Arbeitsweise

¹ Der Gerichtshof der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird von mindestens einer Richterin oder einem Richter gebildet.

² Im Gerichtshof der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet eine Zivilrichterin oder ein Zivilrichter als Einzelgericht.

Art. 60 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Die Schlichtungsbehörde ist die Schlichtungsstelle im Sinne von Artikel 197 ff. ZPO.

³ Sie hat ihren Verwaltungssitz in Freiburg und ist administrativ dem Zivilgericht zugewiesen.

⁴ Sie tagt unter der Leitung einer Schlichtungsrichterin oder eines Schlichtungsrichters der Schlichtungsbehörde.

Art. 61 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)

Schlichtungsbehörde – Schlichtungskommission für Mietsachen (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Für Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen besteht eine für den ganzen Kanton zuständige Schlichtungsstelle mit Verwaltungssitz in Freiburg.

- a) *Aufgehoben*
- b) *Aufgehoben*
- c) *Aufgehoben*

² Die Schlichtungsbehörde wird von mindestens einer Richterin oder einem Richter, einer stellvertretenden Richterin oder einem stellvertretenden Richter und mindestens sechs Beisitzenden gebildet.

³ Die Beisitzenden werden paritätisch aus den Eigentümerorganisationen und den Mieterorganisationen gewählt.

⁵ Die Behörde verhandelt grundsätzlich an mindestens drei über den Kanton verteilten Standorten.

Art. 61a (neu)

Schlichtungsbehörde – Schlichtungsbehörde für Arbeit

¹ Für privatrechtliche Streitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis besteht eine für den ganzen Kanton zuständige Schlichtungsstelle mit Verwaltungssitz in Freiburg. Vorbehalten bleiben Streitigkeiten im Bereich des Gleichstellungsgesetzes vom 24. März 1995 (GlG), für welche die Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen nach Artikel 62 zuständig ist.

² Die Schlichtungsbehörde wird von mindestens einer Richterin oder einem Richter, einer stellvertretenden Richterin oder einem stellvertretenden Richter und mindestens sechs Beisitzenden gebildet.

³ Die Beisitzenden werden paritätisch aus den Arbeitgeberorganisationen und Arbeitnehmerorganisationen gewählt.

⁴ Die Schlichtungsbehörde verhandelt unter der Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten; sie oder er bezeichnet turnusgemäss je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite als Beisitzende.

Art. 62 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a, Abs. 4 (geändert)

¹ Für Streitigkeiten im Bereich des GlG besteht eine für den ganzen Kanton zuständige Schlichtungsstelle mit Verwaltungssitz in Freiburg.

^{1a} Diese Behörde ist außerdem zuständig für:

a) (geändert) die Behandlung des gesamten Falles, wenn eine Forderung aus dem Zuständigkeitsbereich des Arbeitsgerichtshofs mit einer Forderung auf der Grundlage des Gleichstellungsgesetzes einhergeht;

⁴ Die Schlichtungsbehörde verhandelt unter der Leitung der vorsitzenden Person mit vier Beisitzenden, nämlich zwei Frauen und zwei Männern. Von den Beisitzenden vertreten zwei die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, eine oder einer die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und eine oder einer die Frauенorganisationen.

Art. 63 Abs. 1

¹ Strafverfolgungsbehörden sind:

c) (geändert) die Übertretungsstrafbehörden, insbesondere die Oberämter;

Art. 64 Abs. 1

¹ Gerichtliche Befugnisse im Strafverfahren haben:

b) (geändert) das Strafgericht als erstinstanzliches Gericht;

Art. 65 Abs. 2 (geändert)

² Die für die Sicherheit zuständige Direktion ¹⁾ bestimmt die Offizierinnen und Offiziere der Kantonspolizei und die von ihr bezeichneten Kader, die mit den Aufgaben betraut sind, die dieses Gesetz den Offizierinnen und Offizieren der Gerichtspolizei überträgt.

Art. 67 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Staatsanwaltschaft steht eine Generalstaatsanwältin oder ein Generalstaatsanwalt vor, der oder dem eine Generalsekretärin oder ein Generalsekretär zur Seite steht.

Art. 69 Abs. 2 (geändert)

² Grundsätzlich erscheint diejenige Person vor Gericht, die schon die Untersuchung geführt hat.

Art. 73 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Zwangsmassnahmengericht wird von mindestens drei ordentlichen Richterinnen und Richtern und vier Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern gebildet.

Abschnittsüberschrift nach Art. 74 (geändert)

4.4.5 Strafgericht

Art. 74a (neu)

Strafgericht

¹ Das Strafgericht besteht aus:

1. dem Strafgerichtshof;
2. dem Wirtschaftsstrafgerichtshof;
3. dem Jugendstrafgerichtshof.

Art. 75 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

Einzelgericht – Arbeitsweise und Zuständigkeit (Artikelüberschrift geändert)

¹ Aufgehoben

² Sofern das Gesetz keine andere Behörde als zuständig bezeichnet, beurteilt die Strafrichterin oder der Strafrichter erstinstanzlich als Einzelgericht:

¹⁾ Heute: Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion.

b) (geändert) Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme derer, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB, eine Behandlung nach Artikel 59 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren beantragt.

Art. 76 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Einzelgericht – Massgebende Strafe (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Für die Festlegung, ob die Strafrichterin oder der Strafrichter als Einzelgericht entscheidet, ist diejenige Strafe massgebend, die aufgrund der Aktenlage und der Praxis der urteilenden Behörden in vergleichbaren Fällen für die Staatsanwaltschaft im Zeitpunkt der Überweisung an eine urteilende Behörde in Betracht kommt.

³ Die Strafrichterin oder der Strafrichter überweist die Sache gemäss Artikel 334 StPO an den Strafgerichtshof, wenn sie oder er zum Schluss kommt, dass die Urteilskompetenz eines Einzelgerichts überschritten wird.

⁴ Die Verfahrensleitung des Strafgerichtshofs kann die Sache an ein Einzelgericht überweisen, wenn der Strafgerichtshof offensichtlich unzuständig ist und die beschuldigten Personen und die Staatsanwaltschaft zustimmen.

Art. 77 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Strafgerichtshof (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Der Strafgerichtshof tagt unter dem Vorsitz einer Strafrichterin oder eines Strafrichters mit zwei Beisitzenden.

² Er befindet erinstanzlich über alle Strafsachen, für die keine andere Behörde zuständig ist.

Art. 78 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Wirtschaftsstrafgerichtshof – Zusammensetzung (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Das Strafgericht verfügt über einen Wirtschaftsstrafgerichtshof.

² Der Wirtschaftsstrafgerichtshof wird aus mindestens einer Strafrichterin oder einem Strafrichter und zwölf Beisitzenden gebildet, die über die nötigen Fachkenntnisse für die Behandlung der dem Gerichtshof übertragenen Fälle verfügen müssen.

³ Die Strafrichterin oder der Strafrichter muss eine angemessene Ausbildung im Wirtschafts- und Finanzwesen haben.

Art. 79 Abs. 1 (geändert)

Wirtschaftsstrafgerichtshof – Zuständigkeit (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Der Wirtschaftsstrafgerichtshof beurteilt die Angelegenheiten, die hauptsächlich Vermögensdelikte oder Urkundenfälschungen betreffen, wenn ihre Abklärung besondere wirtschaftliche Kenntnisse erfordert.

Art. 80 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben)

Wirtschaftsstrafgerichtshof – Arbeitsweise (Artikelüberschrift geändert)

¹ Das Wirtschaftsstrafgericht tagt unter dem Vorsitz der Strafrichterin oder des Strafrichters mit vier Beisitzenden.

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

Art. 81 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

Jugendstrafgerichtshof – Stellung (Artikelüberschrift geändert)

¹ Das Strafgericht verfügt über einen Jugendstrafgerichtshof.

² Er ist das Jugendgericht im Sinne von Artikel 7 Abs. 1 Bst. b JStPO. Er nimmt die Befugnisse nach Artikel 34 JStPO wahr.

³ Aufgehoben

Art. 82 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Jugendstrafgerichtshof – Zusammensetzung und Arbeitsweise (Artikelüberschrift geändert)

¹ Der Jugendstrafgerichtshof wird von Richterinnen und Richtern sowie von mindestens vier Beisitzenden gebildet, die die nötigen Fachkenntnisse zur Behandlung der dieser Behörde übertragenen Fälle besitzen.

² Er tagt mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zwei Beisitzenden.

³ Sind die Beisitzenden verhindert, so können die Richterinnen und Richter als Beisitzende amten.

Art. 83 Abs. 1 (geändert)

Jugendstrafgerichtshof – Jugendrichterinnen und Jugendrichter (Artikelüberschrift geändert)

¹ Die Richterinnen und Richter des Jugendstrafgerichtshofs sind die Untersuchungsbehörde im Sinne von Artikel 6 Abs. 2 JStPO.

Art. 84 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Oberamt (Artikelüberschrift geändert)

¹ Das Oberamt beurteilt die Angelegenheiten, die nach der Spezialgesetzgebung in seine Zuständigkeit fallen.

² Die Staatsanwaltschaft überweist die Akten an das Oberamt zur Durchführung eines Versöhnungsversuchs, wenn hauptsächlich Antragsdelikte Gegenstand des Verfahrens sind und das Zustandekommen einer Einigung nicht von vornherein aussichtslos erscheint.

³ Das Oberamt hält das Ergebnis der Verhandlung im Protokoll fest und übermittelt dieses der Staatsanwaltschaft.

Art. 91 Abs. 1

¹ Der Justizrat hat folgende Befugnisse:

- a) *(geändert)* Er übt die administrative Aufsicht über die Gerichtsbehörden und die KBJ sowie, im Rahmen ihrer strafrechtlichen und beschwerderechtlichen Zuständigkeiten, über die Oberämter aus;
- c) *(geändert)* Er beantwortet nach Anhörung der KBJ die Fragen über die Gerichtsverwaltung, die an den Grossen Rat gerichtet werden.

Art. 101 Abs. 2 (geändert)

² Die Gerichtsbehörden liefern dem Justizrat alle zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendigen Informationen. Sie erstellen jährliche Tätigkeitsberichte, welche die KBJ zusammenstellt und dem Justizrat in Form eines jährlichen Tätigkeitsberichts der Justiz vorlegt.

Art. 105 Abs. 4 (neu)

⁴ Würde das Verhalten eine Abberufung der Oberamtsperson rechtfertigen, so kann der Grossen Rat ihr auf Antrag des Justizrats die Justizbefugnisse entziehen und die nötigen Ersatzmassnahmen anordnen.

Art. 113 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Der Justizrat übt seine Aufsicht namentlich wie folgt aus:

- a) *(geändert)* Er prüft die Berichte der KBJ, der Gerichtsbehörden und der Oberämter.
- b) *(geändert)* Er inspiziert sie mindestens einmal pro Jahr.

³ Die Gerichtsbehörden und die Oberämter stellen dem Justizrat alle Informationen und Dokumente zur Verfügung, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Das Amtsgeheimnis kann dem Justizrat nicht entgegengehalten werden.

Art. 114 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Justizrat kann gegenüber der KBJ, den Gerichtsbehörden und den Oberämtern Weisungen erlassen, Instruktionen erteilen und jede andere notwendige Massnahme treffen.

Art. 115 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

² *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

Art. 116 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Verfahrenssprache – Zivilverfahren (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Im Zivilverfahren können die Parteien eine Amtssprache als Verfahrenssprache vereinbaren.

² Sind sich die Parteien nicht einig und hat die Streitsache einen territorialen Bezug, richtet sich die Verfahrenssprache nach der Amtssprache der Gemeinde, in der sich dieser Bezug befindet. Wenn die Streitsache keinen territorialen Bezug hat, bestimmt das Gericht die Verfahrenssprache namentlich unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:

- a) *(neu)* die Sprache, derer sich die Parteien untereinander vor Streitausbruch bedient haben, insbesondere die Sprache der Familie, des streitigen Vertrags oder der Kommunikation;
- b) *(neu)* die Sprache der mutmasslichen Beweismittel, insbesondere der Urkunden;
- c) *(neu)* das Vermögen der Parteien, in der jeweils anderen Amtssprache dem Verfahren zu folgen;
- d) *(neu)* die Sprache anderer Verfahrensbeteiligter, insbesondere von Streitgenossen oder intervenierenden Personen.

³ Im Schlichtungsverfahren kann jede Partei die Amtssprache ihrer Wahl verwenden.

Art. 117 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Verfahrenssprache – Strafverfahren (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Im Strafverfahren ist die Amtssprache der beschuldigten Person Verfahrenssprache.

² Sprechen mehrere Beschuldigte nicht dieselbe Amtssprache, so ist die Verfahrenssprache die Amtssprache, die die beschuldigte Person spricht, der im konkreten Fall die schwerste Strafe oder Massnahme droht. In zweiter Linie wendet die Richterin oder der Richter weitere Kriterien an, etwa die Zahl der Beschuldigten oder Geschädigten, die dieselbe Sprache sprechen.

³ Vor dem Oberamt ist die Amtssprache des Bezirks massgebend; bei zweisprachigen Bezirken gilt Artikel 117 Abs. 2 sinngemäss.

Art. 118 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Eine Abweichung von diesen Regeln ist zulässig, wenn den Verfahrensparteien daraus kein schwerwiegender Nachteil erwächst und die beschuldigte Person in einem Strafverfahren zustimmt.

² *Aufgehoben*

Art. 119 Abs. 4 (unverändert) [FR: (geändert)]

⁴ Ist allen Beteiligten des Verfahrens eine andere Sprache als die Verfahrenssprache verständlich, so kann die Verfahrensleitung deren Verwendung zulassen.

Art. 123 Abs. 1^{bis} (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 3^{ter} (neu), Abs. 4 (unverändert) [FR: (geändert)]

^{1bis} Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege kann von einer monatlichen Zahlung, welche als vorzeitige Rückerstattung der Leistungen des Gemeinwesens gilt, oder von der Abtretung des Prozessergebnisses bis zum Betrag der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege zugunsten des Staates, soweit dieses Ergebnis pfändbar ist, abhängig gemacht werden.

³ Das für die Beziehungen zur richterlichen Gewalt zuständige Amt ²⁾ fordert gegebenenfalls die im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege erbrachten Leistungen zurück. Es erhält zu diesem Zweck eine Kopie aller Entscheide, mit denen die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde und mit denen die Entschädigungen der amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälte festgesetzt wurden. Soweit dies für den Vollzug des Rückforderungsanspruchs notwendig ist, kann es zusätzliche Informationen von der Behörde verlangen, welche die unentgeltliche Rechtspflege erteilt hat.

^{3bis} Die Gerichtsbehörden sind angehalten, das für die Beziehungen zur richterlichen Gewalt zuständige Amt über alle Ereignisse, von denen sie Kenntnis erhalten haben und die einen Einfluss auf die finanzielle Situation der begünstigten Person haben und Anlass zu einer Rückerstattung der Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege geben könnten, zu informieren.

^{3ter} Wer im Genuss der unentgeltlichen Rechtspflege steht bzw. stand, ist gegenüber dem für die Beziehungen zur richterlichen Gewalt zuständigen Amt zur Mitwirkung bei der Feststellung seiner oder ihrer finanziellen Verhältnisse gehalten. Kann infolge Verletzung dieser Pflicht das Amt die finanziellen Verhältnisse nicht feststellen, so wird vermutet, dass er oder sie über die notwendigen Mittel zur Rückerstattung der vom Staat gewährten unentgeltlichen Rechtspflege verfügt.

²⁾ Heute: Amt für Justiz

⁴ Um periodisch zu überprüfen, ob die Bedingungen für eine solche Rückforderung erfüllt sind, kann das für die Beziehungen zur richterlichen Gewalt zuständige Amt im Abrufverfahren auf die Daten des für die direkten Steuern zuständigen kantonalen Amtes ³⁾ und der Betriebsämter zugreifen; die Bestimmungen des Datenschutzes bleiben vorbehalten. Der Staatsrat legt die Modalitäten in einem Reglement fest.

Art. 124 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (neu)

¹ Die Gerichtsgebühren in Zivil- und Strafsachen werden gemäss Anhang 1 festgelegt.

^{1a} Der Staatsrat legt durch Verordnung den Tarif für die Parteientschädigungen sowie die Entschädigungen bei unentgeltlicher Rechtspflege, amtlicher Verteidigung und Entschädigungen gemäss Artikel 429 ff. StPO fest.

² Bei der Festsetzung der Verfahrenskosten ist ausser auf den Streitwert, die Schwierigkeit der Streitsache und den Aufwand der Gerichtsbehörde auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Partei Rücksicht zu nehmen, sofern diese der Festsetzungsbehörde bekannt sind.

⁵ Die kostenpflichtige Partei schuldet die zugesprochene Parteientschädigung direkt der Gegenanwältin oder dem Gegenanwalt.

Art. 127 Abs. 2 (geändert)

² In kindes- und familienrechtlichen Angelegenheiten ist die Mediation unentgeltlich, wenn den Parteien die erforderlichen Mittel fehlen und das Gericht die Durchführung einer Mediation empfiehlt.

Art. 129 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter vor den Miet- und Arbeitsgerichten (Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO) (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Vor dem Mietgerichtshof können sich die Parteien auch durch eine Eigentümer- oder Mietervertretung oder die Verwalterin oder den Verwalter des Mietgegenstands vertreten oder verbeiständen lassen.

² Vor dem Arbeitsgerichtshof können sich die Parteien auch durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Gewerkschaften oder der Arbeitgeberorganisationen vertreten oder verbeiständen lassen.

Art. 131a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Begehren um Rechtshilfe sind an die Richterin oder den Richter des Zivilgerichtshofs zu richten.

³⁾ Heute: Kantonale Steuerverwaltung.

² Die Behandlung des Rechtshilfebegehrens kann einer Gerichtsschreiberin oder einem Gerichtsschreiber unter der Verantwortung der zuständigen Richterin oder des zuständigen Richters übertragen werden.

Art. 132a (neu)

Vollstreckung von Exmissionen

¹ Für die Vollstreckung von Exmissionsentscheiden, die in Anwendung von Artikel 343 ZPO getroffen wurden, sind die Oberämter zuständig.

² Die Kosten für die Vollstreckung der Exmission werden vollumfänglich der ausgewiesenen Partei auferlegt. Sie umfassen namentlich die Gebühren des Oberamts und der anderen beteiligten Stellen und die Kosten für die Behandlung der beweglichen Sachen, die in Haupt- und Nebenräumen gefunden werden.

³ Die ausweisende Partei hat einen Kostenvorschuss zu leisten und trägt das Verlustrisiko. Sie kann von der ausgewiesenen Partei die Rückzahlung verlangen.

⁴ Der Staatsrat legt die Einzelheiten für die Anwendung fest, namentlich den Umgang mit besonderen Gegenständen, die Einlagerung und die Verwertung.

Art. 134 Abs. 2 (geändert)

² In allen anderen Fällen, in denen in einem Schiedsverfahren die Mitwirkung des staatlichen Gerichts erforderlich wird, insbesondere in den Fällen nach Artikel 356 Abs. 2 ZPO, ist die Richterin oder der Richter des Zivilgerichtshofs zuständig.

Art. 144 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

³ Der Staat gewährleistet der Anwältin oder dem Anwalt der ersten Stunde für ihre erste Intervention eine Entschädigung nach dem Tarif über die unentgeltliche Rechtspflege. Der Staatsrat bestimmt auf dem Verordnungsweg den Tarifzuschlag für solche Einsätze.

⁴ Bis eine Verteidigerin oder ein Verteidiger bezeichnet ist, stellen die Polizei, die Staatsanwaltschaft, das Zwangsmassnahmengericht und das Jugendstrafgericht Bescheinigungen aus für Handlungen, die in den ersten Stunden vor ihrer Behörde stattfinden.

⁵ Es gelten die im Fall der unentgeltlichen Rechtspflege vorgesehenen Rechtsmittel.

⁶ Für die Rückzahlung der vom Staat geleisteten Entschädigung gelten dieselben Bedingungen wie bei der unentgeltlichen Rechtspflege.

Art. 153 Abs. 1 (geändert)

Zwangsmassnahmen – Vorzeitiger Massnahmenvollzug (Art. 236 Abs. 3 StPO) (Artikelüberschrift geändert)

¹ Der vorzeitige Massnahmenvollzug bedarf der Zustimmung der Vollzugsbehörde gemäss dem Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug.

Art. 163 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Richterinnen und Richter des Jugendstrafgerichtshofs sind die Vollzugsbehörde im Sinne der Jugendstrafprozessordnung.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichtshofs kann Disziplinararreste von bis zu zehn Tagen verfügen, wenn Jugendliche, die beim Vollzug dieser Behörde unterstehen, schwere Disziplinlosigkeit zeigen, sich dem Vollzug der Sanktion oder deren Bedingungen entziehen oder sich diesem dauerhaft widersetzen. Dem Disziplinararrest muss eine Verwarnung vorangehen.

Art. 163a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichtshofs kann die Vollzugskosten erlassen oder veränderten Verhältnissen anpassen.

Abschnittsüberschrift nach Art. 163a (neu)

7a Übergangsrecht zur Änderung vom ...

Art. 163b (neu)

Neuzuteilung der Berufsrichterinnen und Berufsrichter

¹ Über die Neuzuteilung der Berufsrichterinnen und Berufsrichter, die zum Zeitpunkt der Promulgierung der Änderung vom ... im Amt sind, entscheidet der Justizrat.

Art. 163c (neu)

Neuzuteilung der Beisitzenden

¹ Über die Neuzuteilung der Beisitzenden, die zum Zeitpunkt der Promulgierung der Änderung vom ... im Amt sind, entscheidet der Justizrat.

Art. 163d (neu)

Neuzuteilung des Personals der Gerichtsbehörden

¹ Über die Neuzuteilung des Personals der Gerichtsbehörden, das zum Zeitpunkt der Promulgierung der Änderung vom ... im Dienst ist, entscheidet die Anstellungsbehörde.

² Die Rechte und Anstellungsbedingungen des Personals sind gemäss der geltenden Gesetzgebung über das Staatspersonal garantiert.

Art. 163e (neu)

Übertragung hängiger Fälle

¹ Der Justizrat organisiert die Übertragung der hängigen Fälle an die gemäss neuer Gerichtsorganisation zuständigen Behörden.

² Richterinnen und Richter können ihre Zuständigkeit behalten, um hängige Fälle in ihrem neuen Tätigkeitsbereich abzuschliessen.

Art. 163f (neu)

Umsetzung

¹ Der Staatsrat ergreift alle nötigen Massnahmen für die Umsetzung der Reorganisation der Justiz zwischen der Promulgierung der Gesetzesänderung und der Arbeitsaufnahme der neuen Gerichtsbehörden.

² Er kann eine vorübergehende Organisation schaffen, um die Einführung der neuen Strukturen, die Übertragung der Fälle und die Neuzuteilung des Personals zu erleichtern.

Art. 165

Aufgehoben

Abschnittsüberschrift nach Art. 173 (neu)

A1 ANHANG 1 – Gerichtsgebühren in Zivilsachen

Art. A1-1 (neu)

Gerichtsgebühren in Zivilsachen – Schlichtungsverfahren

¹ Für Schlichtungsverfahren, die eine vermögensrechtliche Streitigkeit betreffen, erhebt die angerufene Gerichtsbehörde eine vom Streitwert abhängige Schlichtungsgebühr:

a)	bis 5000 Franken	Fr. 100 bis 500
b)	von 5001 bis 30'000 Franken:	Fr. 500 bis 1000
c)	über 30'000 Franken:	Fr. 1000 bis 2000

² In nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten erhebt die angerufene Gerichtsbehörde eine Schlichtungsgebühr von 100 bis 2000 Franken.

³ Bei Einigung der Parteien können die Mindestbeträge unterschritten werden.

Art. A1-2 (neu)

Gerichtsgebühren in Zivilsachen – Entscheidverfahren

¹ Für vermögensrechtliche Streitigkeiten erhebt das Zivilgericht eine vom Streitwert abhängige Gebühr:

a)	bis 5000 Franken:	Fr. 100 bis 1000
----	-------------------	------------------

b)	von 5001 bis 10'000 Franken:	Fr. 1000 bis 2000
c)	von 10'001 bis 30'000 Franken:	Fr. 2000 bis 5000
d)	von 30'001 bis 100'000 Franken:	Fr. 5000 bis 10'000
e)	von 100'001 bis 200'000 Franken:	Fr. 10'000 bis 15'000
f)	von 200'001 bis 500'000 Franken:	Fr. 15'000 bis 25'000
g)	von 500'001 bis 1'000'000 Franken:	Fr. 25'000 bis 40'000
h)	von 1'000'001 bis 2'000'000 Franken:	Fr. 40'000 bis 70'000
i)	von 2'000'001 bis 5'000'000 Franken:	Fr. 70'000 bis 100'000
j)	von 5'000'001 bis 10'000'000 Franken:	Fr. 100'000 bis 150'000
k)	von 10'000'000 bis 100'000'000 Franken:	Fr. 150'000 bis 300'000
l)	über 100'000'000 Franken:	Fr. 300'000 bis 500'000

² Das Kantonsgericht erhebt als Rechtsmittelinstanz die Hälfte des Betrags gemäss Absatz 1.

³ In nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten oder in Fällen der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhebt die angerufene Gerichtsbehörde eine Gebühr von 500 bis 10'000 Franken.

⁴ Endet der Prozess ohne Urteil, so können die Mindestbeträge unterschritten werden oder es kann ganz auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden.

⁵ Bei besonders umfangreichen Verfahren kann die Gebühr höchstens um die Hälfte des Maximalbetrags erhöht werden.

⁶ Bei einem Verzicht auf die Urteilsbegründung kann die Gebühr dem ersparten Aufwand entsprechend reduziert werden, in der Regel um 25 %.

Art. A1-3 (neu)

Gerichtsgebühren in Strafsachen

¹ Es werden folgende Gebühren erhoben für einen Straffall, der endgültig erledigt wurde von:

- a) der Staatsanwaltschaft: 25 bis 30'000 Franken;
- b) der Richterin oder dem Richter des Jugendstrafgerichtshofs: 20 bis 1000 Franken.

² Das Zwangsmassnahmengericht erhebt für einen Straffall eine Gebühr von 20 bis 10'000 Franken.

³ Es werden folgende Gebühren erhoben für einen Straffall, der abgeurteilt wurde:

- a) vom Wirtschaftsstrafgerichtshof: 250 bis 100'000 Franken;
- b) vom Strafgericht: 150 bis 50'000 Franken;

- c) vom Jugendstrafgerichtshof: 25 bis 1500 Franken;
- d) von der Strafrichterin oder vom Strafrichter: 20 bis 10'000 Franken;
- e) von der Übertretungsstrafbehörde: 20 bis 1500 Franken.

⁴ Für jeden Entscheid des Kantonsgerichts oder seiner Gerichtshöfe wird eine Gebühr von 100 bis 10'000 Franken erhoben.

⁵ Die Gerichtsbehörde ist nicht an die festgesetzten Höchstbeträge gebunden, wenn:

- a) der Fall besonders umfangreich oder besonders schwierig ist;
- b) in den Straffall mehrere beschuldigte Personen verwickelt sind.

Die Gebühr darf jedoch für jede beschuldigte Person das Doppelte des vorgeesehenen Höchstbetrages nicht übersteigen.

II.

1.

Der Erlass SGF 114.21.1 (Gesetz über die Einwohnerkontrolle (EKG), vom 23.05.1986) wird wie folgt geändert:

Art. 16b Abs. 2 (geändert)

² Ausserdem übermittelt der Vorsteher bei einem Todesfall ausserhalb des Kantons die Meldung über den Todesfall an die Richterin oder den Richter des Gerichtshofs der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

2.

Der Erlass SGF 121.1 (Grossratsgesetz (GRG), vom 06.09.2006) wird wie folgt geändert:

Art. 153 Abs. 1

¹ Folgende Personen werden in Einzelwahl gewählt:

- f) (geändert) die Richterinnen und Richter im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 des Justizgesetzes vom 31. Mai 2010 ⁴⁾, mit Ausnahme der Beisitzenden, wenn sie in einer gleichen Gerichtsbehörde die gleiche Funktion ausüben sollen;

⁴⁾ SGF 130.1

Art. 154 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitglieder der ständigen Kommissionen, der anderen Kommissionen, die übrigen in Artikel 153 Abs. 1 nicht genannten Personen und die Beisitzenden, wenn sie in einer gleichen Gerichtsbehörde die gleiche Funktion ausüben sollen, werden in Listenwahlen gewählt.

3.

Der Erlass SGF [140.1](#) (Gesetz über die Gemeinden (GG), vom 25.09.1980) wird wie folgt geändert:

Art. 86 Abs. 3 (geändert)

³ Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Strafrichter überwiesen. Artikel 356 der Strafprozessordnung gilt sinngemäss.

4.

Der Erlass SGF [150.1](#) (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), vom 23.05.1991) wird wie folgt geändert:

Art. 126a (neu)

Schlichtungs- und Schiedsorgan bei kollektiven Streitigkeiten mit dem Staatspersonal

¹ Das Schlichtungs- und Schiedsorgan bei kollektiven Streitigkeiten mit dem Staatspersonal übt die Befugnisse aus, die ihm durch das Gesetz über das Staatspersonal und dessen Verordnungen übertragen werden.

5.

Der Erlass SGF [210.1](#) (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB), vom 10.02.2012) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 4 (geändert)

⁴ Gegen die Verfügungen der Kantonspolizei kann beim Zivilgericht innert drei Tagen Einsprache erhoben werden. Es gelten die Regeln über das summarische Verfahren; die Einsprache hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Art. 6a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Amt, das für den Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen und die Bewährungshilfe zuständig ist⁵⁾, sorgt bei Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen für den Vollzug der elektronischen Überwachung, die vom Zivilgericht angeordnet wurde.

⁵⁾ Heute: Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe.

² Das Zivilgericht entscheidet über die Beteiligung an den Kosten für den Vollzug der elektronischen Überwachung und wendet dafür sinngemäß die Regeln und den Tarif für die elektronische Überwachung an, welche die Lateinische Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden erlassen hat.

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Richterin oder der Richter des Gerichtshofs der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet über das Begehren auf Eintritt in die Wirtschaft einer Ertragsgemeinschaft.

Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Richterinnen und Richter des Gerichtshofs der freiwilligen Gerichtsbarkeit (ZGB 457 ff.; ZPO 249 Bst. c) (Artikelüberschrift geändert)

¹ Die Richterin oder der Richter des Gerichtshofs der freiwilligen Gerichtsbarkeit übt die freiwillige Gerichtsbarkeit in Erbschaftssachen aus; die Zuständigkeit der Notarinnen und Notare bleibt vorbehalten.

² Abweichend von Artikel 51 Abs. 1 des Justizgesetzes vom 31. Mai 2010 ist die Richterin oder der Richter des Gerichtshofs der freiwilligen Gerichtsbarkeit in folgenden Fällen des summarischen Verfahrens zuständig:

... (Aufzählung unverändert)

³ Die Durchführung gewisser Verrichtungen kann an das Kanzleipersonal oder an Beisitzende delegiert werden. Ferner zieht die Richterin oder der Richter des Gerichtshofs der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Kosten der Erbschaft professionelle Beauftragte bei, sofern dies, insbesondere wegen der Komplexität der Erbschaft, nötig erscheint. Diese sind persönlich haftbar.

Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Notarin oder der Notar, die oder der eine Verfügung von Todes wegen in Verwahrung hat, teilt dies der Richterin oder dem Richter des Gerichtshofs der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Ortes, wo die Erbfolge eröffnet wird, mit, sobald sie oder er vom Tode der Erblasserin oder des Erblassers Kenntnis erhalten hat.

² Wer eine solche Urkunde in Verwahrung genommen oder unter den Sachen der Erblasserin oder des Erblassers vorgefunden hat, muss sie, sobald er vom Tode Kenntnis erhält, bei der Richterin oder beim Richter des Gerichtshofs der freiwilligen Gerichtsbarkeit einliefern. Diese oder dieser nimmt über die Einlieferung und die Beschaffenheit des Schriftstückes ein Protokoll auf und über gibt es einer Notarin oder einem Notar zur Aufbewahrung.

Art. 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Zum Zweck der Eröffnung der Verfügung von Todes wegen beruft die Richterin oder der Richter des Gerichtshofs der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch die Notarin oder den Notar mit einer Einladung zehn Tage vor dem Termin die gesetzlichen und die eingesetzten Erbinnen und Erben der Erblasserin oder des Erblassers, soweit sie ihr oder ihm bekannt sind, oder deren Vertreter ein.

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Zur festgelegten Zeit leitet die Richterin oder der Richter des Gerichtshofs der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Sitzung, legt die Verfügung von Todes wegen vor, eröffnet sie und beauftragt die Notarin oder den Notar, sie vorzulesen.

Art. 21 Abs. 2 (geändert)

² Die ausdrückliche Annahme der Erbschaft wird der Richterin oder dem Richter des Gerichtshofs der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegenüber erklärt. Die juristischen Personen des kantonalen Rechts können eine Erbschaft nur nach Aufnahme eines öffentlichen Inventars annehmen.

Art. 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Richterin oder der Richter des Gerichtshofs der freiwilligen Gerichtsbarkeit sorgt dafür, dass Zuwendungen an eine Gruppe von Personen, der das Recht der Persönlichkeit nicht zukommt, der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Direktion⁶⁾ zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Richterin oder der Richter des Gerichtshofs der freiwilligen Gerichtsbarkeit trifft die nötigen Massnahmen zur Sicherstellung der Inventaraufnahme, zur Schätzung und Verwaltung des Vermögens und zur Wahrung der Interessen der verschollenen Person. Gegebenenfalls verlangt sie oder er, die Verschollenerklärung von Amtes wegen auszusprechen.

Art. 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Richterin oder der Richter des Gerichtshofs der freiwilligen Gerichtsbarkeit lässt Gegenstände, deren Aufbewahrung Kosten oder Schaden verursachen würde, unter bestmöglicher Wahrung der Interessen der Beteiligten verkaufen.

⁶⁾ Heute: Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion

² Erfordern es die Umstände, namentlich wenn ein Handels-, Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieb der Erblasserin oder des Erblassers weiterzuführen ist, so ernennt die Richterin oder der Richter des Gerichtshofs der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die ganze Erbschaft oder für einen Teil davon eine Verwalterin oder einen Verwalter, die oder der gegenüber den Beteiligten Rechenschaft ablegen muss. Die Verwalterin oder der Verwalter ist persönlich haftbar und trägt dieselbe Verantwortung wie die Beiständinnen und Beistände.

Art. 65 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Richterin oder der Richter des Gerichtshofs der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet über den Antrag, ein gerichtliches Verbot zu erlassen, und nimmt allfällige Einsprachen entgegen. Wird das gerichtliche Verbot mit Signalen oder Markierungen ergänzt, die von der Gesetzgebung über den Strassenverkehr geregelt werden, so stellt der Eigentümer diese nach den Weisungen der zuständigen Behörde auf.

² Die Richterin oder der Richter des Zivilgerichtshofs entscheidet über die Klage zur Durchsetzung eines gerichtlichen Verbots, gegen das Einsprache erhoben wurde.

Art. 71 Abs. 3 (geändert)

³ Wird innert der gesetzten Frist unter Hinterlegung der mutmasslichen Kosten die Versteigerung verlangt, so gibt die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter der Richterin oder dem Richter des Zivilgerichts davon Kenntnis. Die Richterin oder der Richter schreitet zu den notwendigen Veröffentlichungen, hält die Versteigerung ab und übermittelt der Grundbuchverwalterin oder dem Grundbuchverwalter das Protokoll darüber samt dem Erlös, abzüglich allfälliger Kosten.

Art. 77 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Richterin oder der Richter des Zivilgerichts leitet das Vorverfahren bei der Gewährleistung für Mängel beim Viehhandel.

Art. 87 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Richterin oder der Richter des Zivilgerichts ist weiterhin zuständig für die Angelegenheiten, die ihr oder ihm vor Inkrafttreten dieses Gesetzes unterbreitet worden sind.

6.

Der Erlass SGF [211.2.1](#) (Zivilstandsgesetz (ZStG), vom 14.09.2004) wird wie folgt geändert:

Art. 37 Abs. 1

¹ Zusätzlich zu den im Bundesrecht vorgesehenen Mitteilungen melden die Zivilstandsbeamten oder -beamten:

b) *(geändert)* der Richterin oder dem Richter des Gerichtshofs der freiwilligen Gerichtsbarkeit: die Todesfälle, die sich in dessen Kreis ereignet haben;

Art. 38 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Richterin oder der Richter des Gerichtshofs der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet über:

... *(Aufzählung unverändert)*

7.

Der Erlass SGF [212.5.1](#) (Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG), vom 15.06.2012) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Schutzbehörde) wird der Kindes- und Erwachsenenschutzhof des Zivilgerichts bestimmt. Die Organisation und Zusammensetzung dieser Behörde wird im Justizgesetz (JG) geregelt; die Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 30 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben*

8.

Der Erlass SGF [214.5.1](#) (Gesetz über das Grundbuch (GBG), vom 28.02.1986) wird wie folgt geändert:

Art. 56 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Richterin oder der Richter des Zivilgerichtshofs urteilt über Begehren um vorläufige Eintragungen im Grundbuch.

Art. 59 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Richterin oder der Richter des Zivilgerichts ist die gemäss den Artikeln 976b und 977 ZGB zuständige richterliche Instanz.

9.

Der Erlass SGF [222.3.1](#) (Ausführungsgesetz über den Mietvertrag und den nichtlandwirtschaftlichen Pachtvertrag (MPVG), vom 09.05.1996) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Zusammensetzung der Schlichtungsbehörden (die Kommissionen) wird im Justizgesetz geregelt.

Art. 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Jedes Bankinstitut, das dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen untersteht und im Kanton Freiburg einen Sitz oder eine Agentur hat, ist gehalten, Mietzinse zur Hinterlegung im Sinne von Artikel 259g OR anzunehmen. Die Ablehnung der Annahme einer Hinterlegung stellt einen Verstoss gegen dieses Gesetz dar und kann Administrativmassnahmen zur Folge haben, die der Staatsrat festlegt.

10.

Der Erlass SGF [261.1](#) (Gesetz über das Notariat (NG), vom 20.09.1967) wird wie folgt geändert:

Art. 17 Abs. 1

¹ Im Rahmen seiner Amtsausübung ist der Notar insbesondere zuständig:

e) *(geändert)* zur Ausstellung von Erbbescheinigungen (Art. 559 ZGB, Art. 18 GV) unter der Aufsicht der Richterin oder des Richters des Gerichtshofs der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

11.

Der Erlass SGF [28.1](#) (Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs (AGSchKG), vom 12.02.2015) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Richterin oder der Richter des Zivilgerichtshofs des Zivilgerichts ist zuständig für alle Entscheide, die vom SchKG der Richterin oder dem Richter oder dem Gericht, der Richterin oder dem Richter für die Rechtsöffnung, für den Konkurs, für den Arrest oder für den Nachlassvertrag übertragen werden. Sie oder er verfügt auch den Widerruf der konkursamtlichen Liquidation einer ausgeschlagenen Erbschaft (Art. 196 SchKG).

12.

Der Erlass SGF [420.1](#) (Gesetz über die Berufsbildung (BBiG), vom 13.12.2007) wird wie folgt geändert:

Art. 77 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zivilrechtlichen Streitfälle zwischen Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis und den Lernenden, die sich aus einem Lehrvertrag ergeben, werden nach dem Justizgesetz vom Arbeitsgerichtshof des Zivilgerichts beurteilt.

13.

Der Erlass SGF [866.1.1](#) (Gesetz über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG), vom 06.10.2010) wird wie folgt geändert:

Art. 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Streitigkeiten zwischen der Vermittlerin oder dem Vermittler und derstellensuchenden Person wegen des Vermittlungsvertrags oder zwischen der Verleiherin oder dem Verleiher und der arbeitnehmenden Person wegen des Arbeitsvertrags ist der Arbeitsgerichtshof des Zivilgerichts zuständig.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes, das schrittweise erfolgen kann, fest.